

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50.

Marienwerder, den 13. Dezember.

1876.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1876 enthält unter:

Nr. 1150 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 23. November 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung**
des königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehren-Rath der Rechtsanwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 2. Dezember 1876 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1877 und 1878 aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justizrath Dorn, zugleich Vorisender, den Justizräthen Simson, Bussenius, Mecke u. Arndts, und

den Stellvertretern, nämlich:

den Justizräthen Romberg und Dr. Wohlmann besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

2) **Bekanntmachung.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Papplasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorriß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten“ und

Ausgegeben in Marienwerder den 14. Dezember 1876.

bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 5. Dezember 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **W a r n u n g**

vor der Auswanderung, insbesondere nach Venezuela und Brasilien via Antwerpen.

Ungeachtet der wiederholten Warnungen vor der Auswanderung insbesondere nach Brasilien befanden sich neuerdings in Antwerpen über 500 mittellose Auswanderer, welche durch Vermittelung eines zur Zeit daselbst als Kaplan fungirenden Priesters Gurowski zur Auswanderung, wahrscheinlich nach Venezuela oder auch nach Brasilien, verleitet worden sind, von Antwerpen aus beim Mangel der ihnen verheißenen Schiffsgelegenheit aber nicht weiter geschafft werden konnten und deshalb der hilflosesten Lage anheim gefallen waren. Seitens der königlich Belgischen Regierung sind zur Bestrafung des Priesters Gurowski und des an dieser Angelegenheit mitbetheiligten Agenten Strauß wegen Betrugs die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Da aber ein weiterer Zuzug von angeblich 700 Auswanderern in den nächsten Tagen in Antwerpen erwartet wird, so hat die genannte Regierung angeordnet, daß Auswanderern, welche weder Ueberfahrts-Kontrakte noch hinreichende Mittel zur Bezahlung der Passage haben, der Eintritt über die Belgische Grenze nicht ferner gestattet werden soll.

Von den in Antwerpen befindlichen 500 Auswanderern stammen nach der uns gewordenen Mittheilung angeblich 400 aus Westpreußen, zumeist aus Ortschaften des Kreises Pr. Stargard.

Da das gedachte Auswanderungs-Unternehmen aber unzweifelhaft auch in unserem Verwaltungsbezirk Verbreitung und Theilnahme gefunden haben wird, so machen wir unter Hinweisung auf die früher bereits

auf unsere Anordnung erlassenen, und durch die gelese-
sten Blätter unseres Verwaltungsbezirks veröffent-
lichten Abmahnungen von der Auswanderung nach
Brasilien noch besonders auf die Belgischer-Seits ge-
troffenen Eintrittsverbots-Maßregeln hierdurch auf-
merksam

Marienwerder, den 7. Dezember 1876.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Bekanntmachung.

Im Verlage der Stühr'schen Buchhandlung (S.
Gerstmann) Nr. 61 unter den Linden in Berlin ist ein
von dem Direktor v. Doensch zu Brieg verfaßtes Werk
„die Organisation einer Feuerwehr“ erschienen, welches
eine praktische Anleitung zur Organisation, Ausbildung
und Führung von Feuerwehren darbietet. Die Ma-
gistrate und Guts- und Gemeinde-Vorstände, und ins-
besondere auch die Inhaber von Fabrik-Etablissements,
Berg- und Hüttenwerke, große Güterkomplexe, öffentliche
Institute, Garnisonorte, Schiffswerfte pp. werden

hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß
der Ladenpreis des Werks 6 Mark beträgt.

Marienwerder, den 28. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) In Verfolg unserer Cirkularverfügung vom 16.
August cr. Nr. 5117 S. 5, wird hierdurch bestimmt,
daß der mit der Eisenbahn nach den Zwangs-Anstalten
zu Graudenz und der Strafanstalt zu Mewe zu be-
wirkende Transport der Gefangenen fortan wöchentlich
nach dem untenstehenden Transport-Tableau und zwar
so auszuführen ist, daß derselbe an jedem Sonnabende
und wenn auf diesen ein Festtag fallen sollte, am Tage
vorher in den betreffenden Anstalten eintrifft. Es sind
daher, wie wiederholt angeordnet, die Gefangenen bis
zu dem Absendungs Tage zu sammeln, es ist demnächst
der Sammeltransport wöchentlich rechtzeitig nach Anhalt
des Tableaus abzuschicken und die Absendung von Einzel-
transporten thunlichst einzuschränken.

Marienwerder, den 1. Dezember 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Tableau

zum Transporte der Verbrecher nach den Strafanstalten Graudenz und Mewe mit Bezug auf die Benutzung
der Eisenbahn.

Bezeichnung		Die Beförderung erfolgt		
		mit dem Zuge Nr.	Zeit	
der Eisenbahn- Station, von welcher ab der Transport er- folgt.	der Strafanstalt, wohin der Trans- port dirigirt wird.		des Abgangs.	des Aufenthalts.

Richtung Königs-Berlin.

König	Graudenz u. Mewe	8,33,81	9 Uhr 2 Minuten Bormittags	} In Schneidemühl von 11 Uhr 6 Minuten Bormittags bis 7 Uhr 13 Minuten Morgens, sobann
Firchau	dto.		9 Uhr 19 Minuten Bormittags	
Flatow	dto.		10 Uhr 21 Minuten Bormittags	

Richtung Schneidemühl-Thorn-Insterburg.

Schneidemühl	Graudenz u. Mewe	33,81	7 Uhr 13 Minuten Morgens	In Bromberg von 9 Uhr 47 Minuten bis 10 Uhr 4 Minuten
--------------	------------------	-------	-----------------------------	---

Richtung Insterburg-Thorn-Schneidemühl.

Thorn	Mewe	38,81	7 Uhr 10 Minuten Morgens	In Bromberg von 8 Uhr 43 Minuten bis 10 Uhr 4 Minuten
-------	------	-------	-----------------------------	---

Richtung Bromberg-Dirschau.

Terespol	Mewe	81	11 Uhr 21 Minuten Bormittags
----------	------	----	---------------------------------

In War-
lubien 12 Uhr
13 Minuten
in Czernwin
12 Uhr 46
Minuten
Mittags.

6) Der Weltgeistliche Johann Rynkowski aus Grabau im Kreise Löbau, welcher durch Erkenntniß des königlichen Kreisgerichts daselbst vom 8. November d. J. wegen Vergehens gegen die Mai-Gesetze zu 20 Mark Geld bez. entsprechender Gefängnißstrafe verurtheilt ist, ist auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern für die Dauer des noch schwebenden Verfahrens aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke ausgewiesen worden.

Marlenwerder, den 27. November 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Staats- und Kommunalbehörden werden auf die diesem Amtsblatte beigelegte Zusammenstellung der in der königlichen Staatsdruckerei zu Berlin vorrätigen Druck-Formulare für Civilbehörden aufmerksam gemacht.

Marlenwerder, den 7. Dezember 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Gutsbesizers Blumenthal in Osterwick, Kreises Ronitz und des Hofbesizers Peter Nawrozki in Portschweiten, Kreises Stuhm, ist die Roggkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden zu Vorwerk Mösland, Kreis Marlenwerder beseitigt.

Marlenwerder, den 1. Dezember 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die königlich Preussische Regierung ist mit den Regierungen der Bundesstaaten Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und Elb-Lothringen dahin übereingekommen:

„daß die dem Preussischen Staate angehörenden Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Bundesstaaten aufhalten, und die einem der letzteren angehörenden Kinder, welche sich im Preussischen Staate aufhalten, nach Maafgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen,

daß diese Röhigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungs-Schule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecke,

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernern Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Ort ihres

Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.“

Die gegenseitig ausgetauschten Ministerial pp.-Erklärungen schließen sich in ihrer Wortfassung dem Vorstehenden an. Nur ist in das Abkommen zwischen Preußen und Württemberg hinter die Worte: „eigentliche Elementar-Schule“ der erläuternde Beisatz: („Volksschule“) aufgenommen, um außer Zweifel zu stellen, daß mit den erstgenannten Worten nur die in den §§ 1 und 2 des Württembergischen Volksschulgesetzes vom 20. September 1836 näher bezeichnete Volksschule im Königreiche Württemberg gemeint ist, und in der Vereinbarung mit Hamburg sind in dem ersten Sage die Worte „im Lande des Aufenthalts,“ der Intention des Abkommens entsprechend, durch die Worte „am Orte des Aufenthalts“ ersetzt worden. Auch ist in den auf das Abkommen mit Bremen bezüglichen Verhandlungen anerkannt worden, daß die Dispensation eines fremden Kindes auf Grund des Zeugnisses seiner Heimathsbehörde nur dann eintreten solle, wenn demselben das Zeugniß erst nach begonnenem vierzehnten Lebensjahre erteilt ist. —

Für die Ausfertigung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht sind nach den bestehenden Bestimmungen zuständig:

in Preußen: der Lehrer und der Lokalschulinspektor oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich;

in Sachsen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Schulinspektor bezw. mit dem Schuldirektor als Lokalschulinspektor;

in Württemberg: die Ortsschulbehörden;

in Baden: die Ortschulräthe;

in Hessen: der Vorsitzende des betreffenden Schulvorstandes;

in Mecklenburg-Schwerin: in der Stadt Rostock: die Elementar-Schul-Kommission; in der Stadt Wismar: die Schul-Kommission; in den anderen Städten und in den Flecken: Ludwigslust, Döberenschulran, Dargun, Daffow Vorstand; in den Flecken: Lübbtheen und Jarrentin: die Orts-Schul-Behörde; in der Ortschaft Neukloster: der Direktor des dortigen Schullehrer-Seminars; auf dem Lande: der zuständige Prediger als Ortschulinspektor;

in Sachsen-Weimar: der Ortschul-aufscher in Gemeinschaft mit dem Lehrer;

in Mecklenburg-Strelitz: in den Städten und in dem Flecken Mitrow: die Direktoren resp. Direktoren;

im Flecken Feldberg: der erste Lehrer; auf dem platten Lande: die Pastoren;

in Oldenburg: der Lehrer und Lokal-Schulinspektor oder der Vorsitzende des Schulvorstandes;

in Sachsen-Meinungen: der Lehrer und der Lokal-

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. November 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Im Anschlusse an unsere Cirkularverfügung vom 3. Mai d. J., Nr 1463 G. II. b., über die Aufnahme, bezw. die Veretzung und Entlassung der Schulkinder, bestimmen wir hiermit unter Abänderung des § 1 unserer Verordnung vom 10. December 1863, betreffend die Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuches und die Bestrafung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse, daß die Ortsvorstände auf dem platten Lande von jetzt ab nicht mehr zweimal im Jahre, zu Ostern und Michaelis, sondern nur noch einmal und zwar 8 Tage vor Ostern dem Lehrer das vorgeschriebene Verzeichniß derjenigen Kinder, welche in dem vorangegangenen Jahre das sechste Lebensjahr vollendet haben, zu übergeben verpflichtet sein sollen. Hinsichtlich der Anzeigen

von den Ab- und Zugügen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Marienwerder, den 1. Dezember 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Der Herr Friedrich Rathle in Stuhmerfelde hat die Genehmigung zur Ertheilung von Unterricht als Hauslehrer in Familien im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung erhalten.

Marienwerder, den 28. November 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) **U r f u n d e**
betreffend die Umpfarrung der Ortschaft Trebbin rüd- sichtlich der evangelischen Einwohner derselben von der Kirche Rüter zur Kirche Schloppe, Kreises Dt. Crone. Mit der im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten wird nach

F u n g
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat November 1876.

p r e i s e.												B a d e n = P r e i s e.															
gramm.												pro 1 Kilogramm.												pro 1 Liter		pro 3 Kilogr.	
Ham- mel- Fleisch.	Speck (geräu- chert.)	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grütze.	Buch- weizen- Grütze.	Gerste.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz.	Kin- der- Talg pro 500 Gr.	Milch.	ge- wöhn- licher Essig.	Rog- gen- brod.									
				Wei- zen.	Rog- gen.						Java. mittler.	gelber, (ge- brann- ter).							Milch, licher								
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.									
80	1 80	2 —	3 12	34	26	60	50	40	50	60	3 —	3 60	20	1 50													
65	2 —	2 48	2 98	45	35	70	40	50	60	50	2 80	3 20	20	2 —													
65	2 40	2 33	4 3	40	30	70	40	50	30	60	3 —	4 —	20	2 40													
98	2 —	2 27	3 17	58	52	44	60	60	36	80	3 —	4 —	20	2 —													
70	2 40	2 20	3 11	40	30	60	52	70	70	60	3 —	3 80	20	2 —													
70	2 40	2 20	3 —	50	40	60	40	50	50	50	3 —	4 —	20	2 —													
70	2 —	2 40	3 60	40	25	50	26	40	26	40	2 60	3 —	20	2 —													
86	2 14	2 17	3 46	44	36	80	60	60	50	80	3 60	4 —	20	2 —													
75	2 20	2 24	3 —	40	30	70	36	40	—	50	2 60	3 —	20	2 —													
60	1 50	2 —	1 —	30	20	40	50	50	50	50	2 80	3 10	20	2 —													
86	1 86	2 12	3 17	40	34	80	44	60	60	60	3 20	4 —	20	2 —													
80	2 —	2 —	2 40	35	25	65	60	60	55	50	2 80	3 60	20	1 80													
70	2 —	2 —	2 50	35	25	60	40	60	60	80	3 —	4 —	20	2 —													
80	2 —	2 —	2 90	34	28	40	36	40	40	68	3 —	4 —	20	—													
80	2 40	2 29	3 30	40	30	72	72	80	80	60	2 80	3 60	20	2 40													
80	1 80	2 40	4 40	40	25	80	50	50	—	50	3 —	3 40	20	2 —													
75	2 —	2 —	2 49	36	30	40	35	30	30	50	2 80	2 60	20	2 40													
80	2 —	2 40	3 20	45	40	65	45	55	40	60	3 20	4 —	20	2 —													
75	1 89	2 4	3 6	34	30	40	40	—	—	60	2 80	3 40	20	2 —													
80	2 —	2 30	3 22	36	30	80	50	80	50	80	3 20	3 60	20	2 —													
71	2 —	2 17	1 66	30	26	50	34	45	37	50	2 60	3 40	20	1 40													
15 96	42 79	46 1	62 77	8 26	6 47	12 76	9 60	10 70	8 74	12 48	61 80	75 30	4 20	39 90													
76	2 4	2 19	2 94	39	31	61	46	54	48	59	2 94	3 59	20	2 —													

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 7. Dezember 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anhörung der Bethelligten Seitens der unterzeichneten Behö den Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die zu der Kirche Züger, Kreises Dt. Crona bisher gehörige Ortschaft Trebbin wird rüchichtlich ihrer evangelischen Einwohner von dieser Kirche ausgefart und zu der Kirche Schloppe desselben Kreises geschlagen.

§ 2. Die Evangelischen der Ortschaft Trebbin werden von allen Pflichten und Leistungen, welche ihnen gegenüber der Kirche und der Kirchenbeamten in Züger obgelegen haben, hierdurch entbunden, sind dagegen gehalten, diejenigen Pflichten und Leistungen, welche den Kirchspielseingefessenen der Kirchengemeinde Schloppe gegenüber ihrer Kirche und deren Beamten obliegen, gleich diesen, mit denen sie auch gleiche kirchliche Rechte erhalten, zu übernehmen.

§ 3. Sollte die Ausparrung der evangelischen Bewohner der Ortschaft Trebbin von der Kirche Schloppe künftig Seitens der geistlichen Oberen im ordnungsmäßigen Wege wieder herbeigeführt werden, so steht weder der Kirchengemeinde Schloppe noch den Kirchenbeamten derselben ein Widerspruch hiegegen zu, ebensowenig auch ein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4. Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem achten Tage nach geschעהener Publikation derselben durch das Amtsblatt der mitunterzeichneten königlichen Regierung in Kraft.

Königsberg, den 14 September 1876.

Königl. Konsistorium.

Marienwerber, den 28. September 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat November 1876 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.									
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
24	50	17	33	—	—	18	75	22	87	48	33	40	22	16	—	10	46	43	29	478	303

15) Bekanntmachung.

Durch Verzekung des bisherigen Inhabers ist die Kreis-Physikat-Stelle des Kreises Fischhausen vakant geworden.

Wir fordern qualifizierte Bewerber um diese Stelle hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis zum **15. Januar 1877** bei uns zu melden.

Königsberg, den 28. November 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Betrifft die Prüfung der Rektoren für das Jahr 1877.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 haben wir für das Jahr 1877 zwei Termine zu dieser Prüfung und zwar für den Ostertermin

den 9. und 10. März

und für den Michaelistermin

den 21. und 22. September k. J.

anberaunt.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten haben ihre Zulassung zu dieser Prüfung unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis-Schul-Inspektoren bei uns spätestens zehn Wochen vor dem 9. März bzw. 21. September k. J. schriftlich nachzusuchen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt,

der Geburtsort, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten anzugeben ist;

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;

3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungs-Attest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung ist hier eine besondere Kommission gebildet.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner schriftlichen Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche er innerhalb acht Wochen anzufertigen und spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung der Examinanden hat in dem Lokale der hiesigen Löbenichtischen Mittelschule

am 9. März bezw. 21. September cr. Morgens 7^{1/4} Uhr zu geschehen.

Königsberg, den 29. November 1876.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

17) Bekanntmachung.

Vom 15. Dezember cr. ab tritt im Ostbahn-Lokal-Verkehr für Holzkohlen-Transporte in Wagenladungen ein Spezial-Tarif mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft.

Der diesertalß herausgegebene vierte Nachtrag zur 2. Auflage des Tarifs vom 15. August 1873 für die Beförderung von Gütern aller Art ist bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn käuflich zu haben.

Bromberg, den 20. November 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

18) Bekanntmachung.

Es werden künftighin in den gewöhnlichen Personenzügen unter denselben Bedingungen, wie Gepäcksstücke, auch kaufmännisch verpackte Güter, sofern sie überhaupt zur Beförderung mit Personenzügen sich eignen, ohne Lösung von Fahrbillets zur tarifmäßigen Gepäcksfracht, unter Ansatz derselben für mindestens 30 Kilogramm, befördert.

Es sind daher die in der Spezialbestimmung zum Ostbahn-Lokal-Tarife für Beförderung von Personen- und Reisegepäck Seite 8, Absatz 5 enthaltenen Worte: „(nicht Güter in kaufmännisch verpackten Kisten, Tonnen u. s. w.)“

zu streichen und dafür die Worte zu setzen: „sowie kaufmännisch verpackte Güter, sofern sie sich überhaupt zur Beförderung im Packwagen eignen.“

Bromberg, den 25. November 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

19) Bekanntmachung.

Vom 22. November cr. ab ist die Hafenbahn bei Memel für den Güter-Verkehr in Wagenladungen eröffnet. An Gebühren für die Beförderung von und nach Station Memel werden bis auf Weiteres 0,02 Mark pro 100 Kilogramm, in minimo 1 Mark pro Wagen, erhoben.

Bromberg, den 22. November 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

20) Bekanntmachung.

Vom 20. Dezember d. J. ab werden Güter jeder Art von und nach der Haltestelle Brahnau mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Haltestelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen Sendungen von der Haltestelle nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 25. November 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

21) Bekanntmachung.

Vom 1. Februar 1877 ab tritt für den direkten

Gütertransport zwischen den Stationen Neufahrwasser, Danzig und Elbing der königlichen Ostbahn einerseits und Station Warschau der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn andererseits ein neuer Tarif unter der Bezeichnung „Danzig-Warschauer Eisenbahn-Verband“ unter Anwendung der Klassifikation des Deutsch-Russischen Verbandtarifs in Kraft. Hierdurch treten beim Einzelgut und bei verschiedenen Artikeln der Wagenladungsklassen A. und B. gegen die bisherigen Frachtsätze des Preussisch-Polnischen Tarifs vom 1. Juli 1872 Erhöhungen ein. Exemplare desselben sind bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Mit der Einführung dieses Tarifs werden die im Preussisch-Polnischen Verbandtarif vom 1. Juli 1872 und dessen Nachträgen bestehenden Frachtsätze zwischen Neufahrwasser, Danzig, Elbing und Königsberg i. Pr. einerseits und Warschau andererseits aufgehoben.

Bromberg, den 29. November 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

22) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Kaufmann Karl Bekarek, zu Drahotusch (Bezirk Weiskirchen, Mähren) in Oesterreich im Jahre 1838 geboren, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei zu Lüneburg vom 3. November d. J.,

2. der Arbeiter Josef Herabat (auch Harapa genannt), geboren und wohnhaft zu Brandeis in Böhmen, 44 Jahre alt, durch Beschluß der königlichen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 7. Oktober d. J.,

3. der Pferdehändler David Lindner aus Wittkowitz in Oesterreich (nach anderer Angabe aus Biala in Galizien), 26 Jahre alt, durch Beschluß der königlichen preussischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 3. Oktober d. J.,

4. der Schmiedegesell Hermann Goldschmidt, geboren zu Geldum bei Zwolle, wohnhaft zu Arnheim in den Niederlanden, 40 Jahre alt, durch Beschluß der königlichen preussischen Bezirks-Regierung vom 6. November d. J.,

5. der Schneidergesell Paul Furdella, geboren zu Orlkusch (Gubernium Keletzka) in Russisch-Polen, 20 Jahre alt, durch Beschluß der königlichen preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 30. Oktober d. J.,

6. die unverehelichte Sophie Rosenfeld, geboren zu Gothenburg in Schweden, wohnhaft zu Hannover, 22 Jahre alt, durch Beschluß der königlichen preussischen Landdrostei zu Hannover vom 14. November d. J.,

7. der Tagelöhner Anton Schreiber aus Brechhaus bei Walhaditz (Bezirk Schüttenhofen) in Oesterreich, 30 Jahre alt, durch Beschluß des königlichen bayerischen Bezirksamtes zu Regensburg vom 27. September d. J.,

8. der Schneider Karl Pecz aus Mies, ortsangehörig zu Elhotter (Bezirk Mies) in Böhmen, geboren 20. Dezember 1856, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamtes zu Ochsenfurt vom 25. Oktober d. J.,
9. der Eisenbahnarbeiter Josef Dolezal aus Maltn (Bezirk Kuttenberg) in Böhmen, 24 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landsküt vom 3. November d. J.,
10. der Steinbrucker Johann Dummerl aus Neustadt (Bezirk Tachau) in Böhmen, geboren 1850, (nach anderer Angabe 29 Jahre alt), durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamtes zu Deggendorf vom 4. November d. J.,
11. der Schafmeister Kasimir Uranowski, geboren und ortsangehörig zu Bolavia bei Sobrinski, (nach anderen Angaben zu Stara Sieniawa oder zu Worabel) in Russisch-Polen, 58 Jahre alt, durch Beschluß der Großherzoglich mecklenburgischen Landes-Regierung zu Neu-Strelitz vom 4. November d. J.,
12. die Dienstmagd Bernhardine Ackermann, geboren und ortsangehörig zu Knutwil (Kanton Luzern) in der Schweiz, 18 Jahre alt, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 10. Oktober d. J.,
13. Karl Ardenet, geboren zu Letricourt in Frankreich, 66 Jahre alt, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 13. November d. J.,
14. die unverehelichte Leonie Moregnier, zu Thorny (Provinz Luxemburg) in Belgien am 16. Oktober 1842 geboren, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 16. November d. J.,
zu 1, 2, 3, 5, 7, 11 wegen Landstreichens u. Bettelns;
zu 4 wegen Landstreichens und Diebstahls;
zu 6 wegen Zuwiderhandelns gegen die wegen gewerbsmäßiger Unzucht gegen sie erlassenen Polizeivorschriften;
zu 8, 9, 10, 13 wegen Landstreichens;
zu 12 wegen gewerbsmäßiger Unzucht;
zu 14 wegen Landstreichens und groben Unfugs,
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Hundar Issakau aus Aran in Russisch-Polen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 6. November d. J.,
2. der Tuchmacher Eduard Ulrich aus Biala in Galizien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der kö-

- niglich preussischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 3. November d. J.,
3. der Posamentirer Johann Herlt aus Nixdorf in Böhmen, 33 Jahre alt, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 15. September d. J.,
4. der Schlosser Jakob Haffner, geboren und ortsangehörig zu Wasterkingen (Kanton Zürich) in der Schweiz, 25 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Pierre Liné Gèrad, geboren u. ortsangehörig zu Werzeville (Vogesen-Departement) in Frankreich, 28 Jahre alt,
zu 4 und 5 durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 20. November d. J.,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Erledigte Schulstellen.

23) Die neueingerichtete 2. evangelische Schulstelle zu Glumen, Kreis Flatow soll besetzt werden. Das Besetzungsrecht steht dem Prinzlichen Rent-Amte in Flatow zu.

Die 1. Schullehrerstelle zu Kolonie Brinsk, Kreis Strassburg, wird zum 15. Dezember erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Kolonie Brinsk zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Dubiewo, Kreis Schwetz ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreisschul-Inspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die 2. katholische Schullehrerstelle zu Rose ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreisschul-Inspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Sackfier, Kreis Schlochau ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreisschul-Inspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die 3. Schullehrerstelle zu Karzyn, Kreis Konitz, wird zum 1. Januar l. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschul-Inspektor Herr Uhl zu Konitz zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 50.)